

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2009

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben.

Nach Vorlage einer ersten Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, einer zweiten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007, einer dritten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008 und einer vierten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009 erfolgt nunmehr die

Vorlage einer fünften Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2009 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 29.10.2010.

1. Definition von Armut und Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth

Bei der Armutsdiskussion in Deutschland geht es nicht um absolute, sondern um relative Armut. Dabei gelten alle Haushalte und deren Angehörige als relativ einkommensarm, die über weniger als 50 % (so z.B. die EU-Kommission 1981 und 1991 sowie der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern aus dem Jahr 2000) oder weniger als 60 % (so z.B. der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005) des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen.

Nach dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 lag das durchschnittliche Nettohaushaltseinkommen in Deutschland 2003 bei 1.564 € im Monat. Zu einem weiteren und zeitnäheren Vergleich wird auf den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten verwiesen, der im Jahr 2009 brutto 30.879 € (2005 = 29.202 €, 2006 = 29.494 €, 2007 = 29.951 € und 2008 = 30.625 €) betrug, was beispielsweise für eine alleinstehende Person abzüglich eines Sozialversicherungsbeitragsanteils von 20,475 % (= Arbeitnehmeranteil; Arbeitgeberanteil 19,325 %) und damit 6.322 € und einer Einkommenssteuer plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.243 € einem Nettolohn in Höhe von 19.314 € im Jahr oder rund 1.610 € im Monat entsprach.

Durch die Armutsdefinition in Höhe von 50 % oder 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut aufgrund der Leistungshöhe auch im Jahr 2009 nachweisbar in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Grundsicherung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen. Wegen der zu geringen Gebietsgröße liegen für das Gebiet der Stadt Fürth zum einen keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus vor. Zum anderen fehlen Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, die z.B. in der Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene seit 1985 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

2. Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft)

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben seit 01.01.2005 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Anspruch auf Sozialgeld sowie auf Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 bildeten im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende und auf Übernahme der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder zwischen 18 und 25 Jahren allerdings wieder wie zu BSHG-Zeiten als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige. Außerdem wurden die

Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erhielten und erhalten Schwangere und Alleinerziehende nach dem SGB II zusätzlich einen Mehrbedarf, dessen Höhe je nach Leistungsart zwischen 12 % und 36 % des Regelsatzes für Alleinstehende beträgt.

Die zum 01.01.2005 eingeführten Regelleistungen nach dem SGB II wurden zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um 1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um 2,3 % erhöht. Außerdem wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II zum 01.07.2009 der Regelsatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person und damit von 211 € auf 251 € oder um +18,96 % erhöht und ein Schulstarterpaket eingeführt, mit dem ab 01.08.2009 alle Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen, einen einmaligen Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € erhielten.

Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II bis 30.06.2007, ab 01.07.2007, ab 01.07.2008 und ab 01.07.2009 zeigt Übersicht 1.

	2005 bis 30.06. 2007	2007	01.07. 2007	01.07. 2008	01.01. 2009	01.07. 2010
<u>Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen</u>						
- Alleinstehende Personen	341,-	345,-	347,-	351,-	359,-	
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	622,-	624,-	632,-	646,-	
- Haushaltsangehörige Personen bis zum 6. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	215,-	
- Haushaltsangeh. Pers. vom 6. bis zum 14. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	251,-	
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr	273,-	276,-	278,-	281,-	287,-	
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>						
- Schwerbehinderte Ausweis Merkzeichen G	58,-/	59,-/	59,-/	60,-/	61,-/	
	46,-	47,-	47,-	48,-	49,-	
- Schwangere	58,-/	58,-/	59,-/	60,-/	61,-	
	46,-	47,-	47,-	48,-	49,-	
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-	124,-	125,-	126,-	129,-	
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 € bis 31.12.2006, maximal 207 € ab 01.01.2007, maximal 208 € ab 01.07.2007 maximal 211 € ab 01.07.2008 und maximal 215 € ab 01.07.2009	41,-	41,-	42,-	42,-	43,-	
- Behinderte ab dem 15. Lebensjahr, denen Hilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,-/	121,-/	121,-/	123,-/	126,-/	
	96,-	97,-	97,-	98,-	100,-	

Nach dem **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben seit 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die mehr als 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII. Daneben haben hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft voll-erwerbsunfähig sind, sowie hilfebedürftige über 65-Jährige Anspruch auf Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII.

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich, lagen aber bis 31.12.2006 geringfügig unter den Regelleistungen nach dem SGB II. Hinzu kam auch für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII die Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Daneben erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, Schwangere und Alleinerziehende sowie behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, einen Mehrbedarf zwischen 17 % und 35 % des jeweils maßgebenden Regelsatzes (Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr).

Die Regelleistungen nach dem SGB XII wurden zum 01.01.2007 per Gesetz den Regelleistungen nach dem SGB II angeglichen, zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um 1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um 2,3 % erhöht.

Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII bis 31.12.2006, ab 01.01.2007, ab 01.07.2007, ab 01.07.2008 und ab 01.07.2009 zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII vom 01.01.2005 bis 31.12.2006, ab 01.01.2007, 01.07.2007, 01.07.2008 und 01.07.2009 (Beträge in Euro je Monat)

	01.01.2005 bis 31.12.2006	01.01.2007	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.01.2009
<u>Regelsätze für</u>					
- Alleinstehende Personen	341,-	345,-	347,-	351,-	359,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	622,-	624,-	632,-	646,-
- Haushaltsangehörige Personen bis zum 6. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	215,-
- Haushaltsangeh. Pers. vom 6. bis zum 14. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	251,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr	273,-	276,-	278,-	281,-	287,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>					
- Schwerbehinderte Ausweis Merkzeichen G	58,-/46,-	59,-/47,-	59,-/47,-	60,-/48,-	61,-/49,-
- Schwangere	58,-/46,-	58,-/47,-	59,-/47,-	60,-/48,-	61,-/49,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-	124,-	125,-	126,-	129,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 € bis 31.12.2006, maximal 207 € ab 01.01.2007, maximal 208 € ab 01.07.2007 maximal 211 € ab 01.07.2008 und maximal 215 € ab 01.07.2009	41,-	41,-	42,-	42,-	43,-
- Behinderte ab dem 15. Lebensjahr, denen Hilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119-/96,-	121,-/97,-	121,-/97,-	123,-/98,-	126,-/100,-

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und angemessener Wohnflächen nach Haushaltsgrößen sowie angemessener Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth ist anzumerken, dass die Mietobergrenzen mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit auf den gesetzlich möglichen Höchststrahmen angehoben wurden. Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006, die auch 2007, 2008 und 2009 galten, zeigt Übersicht 3.

Übersicht 3: Angemessene Wohnfläche sowie Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Angemessene Wohnfläche in m ²	Mietobergrenzen bis 31.03.2006	Mietobergrenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
1-Personen-Haushalte	max. 50	270,-	300,-	+11,1
2-Personen-Haushalte	max. 65	347,-	365,-	+5,2
3-Personen-Haushalte	max. 75	413,-	435,-	+5,3
4-Personen-Haushalte	max. 90	480,-	505,-	+5,2
5-Personen-Haushalte	max. 105	551,-	580,-	+5,3
Jede weitere Person	max. 15	66,-	70,-	+6,1

In der Stadt Fürth gab es allerdings zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII unterschiedliche Richtwerte für die Übernahme der angemessenen Heizkosten.

Mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten entsprechend der im Bericht des RpA zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, bei Leistungen nach dem SGB XII ab 01.10.2008 ebenfalls in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Die sich aufgrund der zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 unterschiedlichen und ab 01.10.2008 wieder einheitlichen Richtwerte für Heizung nach Haushaltsgrößen bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII ergebenden Beträge zeigt Übersicht 4:

Übersicht 4: Richtwerte und Beträge für Heizung im Bereich des SGB II und im Bereich des SGB XII von 2005 bis 2009 (Beträge in Euro je Monat)						
	Einheitliche Richtwerte für Heizung	Richtwerte für Heizung SGB II ab 15.02.2005	Richtwerte für Heizung SGB XII ab 01.01.2006	Richtwerte für Heizung SGB II ab 01.02.2006	Einheitliche Richtwerte für Heizung SGB II und SGB XII ab 01.10.2008	
1-Personen-Haushalte	58,00	75,00	70,00	90,00	90,00	
2-Personen-Haushalte	75,40	97,50	91,00	117,00	117,00	
3-Personen-Haushalte	87,00	112,50	105,00	135,00	135,00	
4-Personen-Haushalte	104,40	135,00	126,00	162,00	162,00	
5-Personen-Haushalte	121,80	157,50	147,00	189,00	189,00	
Jede weitere Person	17,40	22,50	21,00	27,00	27,00	

Wie Überprüfungen der Richtwerte für angemessene Heizkosten, die vom Sozialamt und von der ARGE SGB II auf Grundlage der Jahresendabrechnungen 2008 und 2009 vorgenommen worden waren, zeigten, kann der für den Bereich des SGB II und den Bereich des SGB XII geltende einheitliche Richtwert für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,80 €/qm nicht nur für das Jahr 2009, sondern auch für die absehbare Zukunft im Großen und Ganzen nach wie vor als angemessen betrachtet werden.

Zwischen 01.04.2003 und 01.04.2009 war zwar der sich einschließlich Mehrwertsteuer ergebende Brutto-Arbeitspreis für Erdgas bei der infra von 3,83 Cent/KWh auf 7,29 Cent/KWh und damit um +90,3 % gestiegen, während der Richtwert für angemessene Heizkosten im gleichen Zeitraum von 1,16 €/qm auf 1,80 €/qm und damit nur um +55,2 % erhöht wurde. Bis 01.01.2010 sank aber der Brutto-Arbeitspreis für Erdgas wieder auf 5,45 Cent/KWh und lag damit lediglich um +42,3 % über dem Brutto-Arbeitspreis für Erdgas am 01.04.2003. Wie in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 25.06.2010 dargelegt, wird der Brutto-Arbeitspreis für Erdgas nach Vorausberechnungen der infra zum 01.07. und 01.10.2010 zwar erneut auf 5,94 Cent/KWh bzw. 6,15 Cent/KWh steigen, aber mit dem zu erwartenden Anstieg um +55,1 % bzw. +60,5 % im Großen und Ganzen der Erhöhung der Richtwerte für angemessene Heizung seit 01.01.2005 um +55,2 % entsprechen.

3. Die relative Einkommensposition von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person ab 01.07.2009

Nach den oben genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person in den Jahren 2005 bis 2009 folgende Leistungen nach dem SGB II:

- Ab 01.01.2005 in Höhe von bis zu 673 € und aufgrund einer Erhöhung der Richtwerte für Heizung ab 01.03.2005 in Höhe von bis zu 690 € im Monat.
- Aufgrund der Erhöhung der Mietobergrenzen und einer erneuten Erhöhung der Richtwerte für Heizung ab 01.04.2006 in Höhe von bis zu 735 € im Monat.
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2007 in Höhe von bis zu 737 € im Monat.
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2008 in Höhe von bis zu 741 € im Monat.
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2009 in Höhe von bis zu 749 € im Monat.

Bei einem Anstieg der für eine alleinstehende Person möglichen monatlichen Gesamtleistung von 673 € zum 01.01.2005 auf 749 € zum 01.07.2009 und damit um +11,29 % fiel die Erhöhung des auf die Stadt Fürth entfallenden Leistungsanteils für die Kosten der Unterkunft (Miete einschließlich Nebenkosten sowie Übernahme der angemessenen Heizkosten) von 328 € zum 01.01.2005 auf 390 € zum 01.07.2009 mit +18,90 % weitaus stärker aus als die auf den Bund entfallenden Anhebungen des Regelsatzes von 345 € zum 01.01.2005 auf 359 € zum 01.07.2009 mit +4,06 % (bei einer Veränderung aller Verbraucherpreise in Deutschland um +7,1 %, in Bayern um +7,8 %).

Gleichzeitig entsprach die ab 01.07.2009 für eine alleinstehende Person in Höhe von bis zu 749 € mögliche monatliche Gesamtleistung etwa 46,5 % des sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten (2009 = 30.879 €) abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von rund 1.610 € im Monat. Aufgrund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 800 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 € und 1.200 € Monatsverdienst) hätte eine alleinstehende Person ab 01.07.2009 bis zu 1.009 € netto im Monat verdienen können, ohne aus dem ergänzenden ALG-II-Bezug herauszufallen, und damit eine Einkommensposition in Höhe von 62,7 % des sich 2009 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von rund 1.610 € im Monat erreicht.

Diese Beispiele machen aber auch deutlich, dass eine alleinstehende Person mit Leistungen nach dem SGB II ohne Hinzuverdienst 2009 unterhalb der 50%-Grenze der Definition von relativer Einkommensarmut lag und lediglich mit einem Hinzuverdienst in Höhe der möglichen Obergrenze die 60%-Marke der Definition von relativer Einkommensarmut knapp überschritt.

4. Entwicklung und Struktur der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2009

Zur Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 bis 2009 ist zunächst anzumerken, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab. Außerdem gab es zum gleichen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Diese bildeten in aller Regel ebenfalls Haushalte, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen.

Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 insgesamt 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug mit einer Wartezeit von drei Monaten wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte, die zahlenmäßig fast genau der Ende 2004 erfassten Anzahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden bereinigten BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte entsprachen.

Im weiteren Verlauf stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,04 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen, umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,83 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,52 % dieser Altersgruppe.

Mit einem Bevölkerungsanteil von 9,83 % zum 31.12.2005 hatte sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen in der Stadt Fürth, der am 31.12.2004 und damit am Ende der BSHG-Zeit noch bei 4,2 % gelegen hatte, nach der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Die weitere Entwicklung des von relativer Einkommensarmut betroffenen Personenkreises in der Stadt Fürth vom 31.12. 2005 bis 31.12.2009 zeigt Übersicht 5:

Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009						
	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	4898	4798	5120	
SGB-II-Personen	10255	10022	9662	9451	9874	
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748	6578	7014	
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914	2873	2860	
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108	102	105	
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2806	2771	2755	
SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	776	871	931	964	953	
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168	181	189	165	
Grundsicherung	639	703	750	775	788	
SGB-XII-Personen	893	1009	1078	1122	1115	
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186	206	216	189	
Grundsicherung	740	823	872	906	926	
SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemein.	6196	5927	5827	5726	6083	
SGB-II- und SGB-XII-Personen.	11148	11031	10740	10573	10989	
Gesamtbevölkerung	113422	113627	114130	114071	114.044	
Anteil der SGB-II-Personen	9,04 %	8,82 %	8,47 %	8,29 %	8,66 %	
Anteil der SGB-II- und SGB-XII-Personen	9,83 %	9,71 %	9,41 %	9,27 %	9,64 %	
Anzahl aller unter 15-Jährigen	16605	16294	16049	15772	15486	
Anteil Sozialgeldbezieher unter 15 Jahren	17,52 %	17,71 %	17,48 %	17,57 %	17,79 %	

Die Übersicht verdeutlicht, dass die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II zwar von 10.255 Personen am 31.12.2005 auf 9.874 Personen am 31.12.2009 und damit um -3,7 % sank. Da aber gleichzeitig die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII von 893 Personen am 31.12.2005 auf 1.115 Personen am 31.12.2009 und damit um +25,0 % stieg, verringerte sich die Gesamtzahl der SGB-II- und SGB-XII-Leistungsempfänger/innen lediglich von 11.148 Personen am 31.12.2005 auf 10.989 Personen am 31.12.2009 und damit nur um -1,4 %. Mit einem Bevölkerungsanteil von alljährlich über 9 % war die statistisch nachweisbare Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth von 2005 bis 2009 durchgängig mehr als doppelt so hoch wie am Ende der BSHG-Zeit 2004. Gleichzeitig verharrte der Anteil der Sozialgeld nach dem SGB II beziehenden unter 15-Jährigen von 2005 bis 2009 alljährlich auf einem Anteilswert von rund 17,5 % aller in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen.

Neben der im Vergleich zur BSHG-Zeit mehr als doppelt so hohen Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Gesamtbevölkerung und der auf einem noch höheren Niveau verharrenden Betroffenheit der unter 15-Jährigen deuten auch andere Indikatoren auf eine sich zunehmend verfestigende Struktur der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut hin.

Zum Beispiel zeigt Übersicht 6 die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder unter 15 Jahren zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009. Danach bildeten Ein-Personen-Haushalte etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, wobei die rückläufige Tendenz ab dem Jahr 2006 auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war und der Anstieg des

Anteils im Jahr 2009 vermutlich mit den Auswirkungen der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise zusammenhing. Gleichzeitig bildeten aber Haushalte mit noch nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 Jahren in den Jahren 2005 bis 2009 immer rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Verschoben hat sich in den Jahren 2006 bis 2009 auch wieder die 2005 erreichte relative Geschlechterparität beim Leistungsbezug, und zwar zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts.

Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)						
	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit						
	2005	2006	2007	2008	2009	
1 Person	54,6	51,3	51,2	51,7	53,3	
2 Personen	21,2	21,6	22,2	21,9	21,5	
3 Personen	12,2	13,6	13,1	13,1	12,0	
4 Personen	7,6	8,5	8,2	8,2	8,2	
5 und mehr Personen	4,4	5,0	5,3	5,2	5,0	
mit Kindern unter 15 Jahren gesamt	32,3	34,8	35,0	35,9	32,9	
mit 1 Kind unter 15 Jahren	17,6	19,2	19,5	19,3	18,1	
mit 2 Kindern unter 15 Jahren	10,3	10,9	10,6	10,6	9,9	
mit 3 Kindern unter 15 Jahren	3,5	3,5	3,8	3,8	3,7	
mit 4 und mehr Kindern unter 15 Jahren	1,0	1,2	1,2	1,3	1,2	
Anteil Personen männlichen Geschlechts	50,9	47,8	47,7	47,4	48,2	
Anteil Personen weiblichen Geschlechts	49,1	52,2	52,3	52,6	51,8	

Außerdem wird die Verschiebung der 2005 erreichten relativen Geschlechterparität bei allen SGB-II-Personen zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts in den Jahren 2006 bis 2009 noch einmal bei der Betrachtung der Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter sowie dem Anteil der Alleinerziehenden deutlich. Zugenommen hat hier seit 2005 neben dem Anteil der Erwerbsfähigen weiblichen Geschlechts vor allem der Anteil der über 55-jährigen Erwerbsfähigen und der Anteil der Alleinerziehenden, von denen im gesamten Zeitraum rund 95 % Frauen waren. Weitere Einzelheiten zu den erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen zeigt Übersicht 7.

Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)						
Anteile Personengruppe in %		31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts		48,2	46,2	47,7	45,2	46,3
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts		51,8	53,8	52,3	54,8	53,7
Erwerbsfähige unter 25 Jahren		18,7	18,0	17,2	17,5	17,5
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre		59,2	59,0	58,2	56,4	57,6
Erwerbsfähige 50 bis unter 55 Jahre		8,6	8,9	8,8	9,4	9,3
Erwerbsfähige 55 bis unter 65 Jahre		13,5	14,2	15,8	16,7	15,5
Alleinerziehende Erwerbsfähige		12,4	14,5	15,3	15,7	14,6
darunter	Frauen	11,9	13,9	14,7	15,0	14,1
	Männer	0,5	0,6	0,6	0,7	0,5

5. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Erwerbstätigkeit mit SGB-II-Bezug 2005 bis 2009

Der oben dargestellte Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II zwischen Ende 2005 und Ende 2009 um -3,7 % hing mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit war auf eine insgesamt günstige allgemeine Konjunktorentwicklung zurückzuführen (Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils um +3,0 %, +2,5 % und +1,3 % gegenüber dem Vorjahr) und wurde erst durch die im Herbst 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 beendet.

Wie in der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 auf S.10 dargelegt, verringerte sich die Gesamtzahl aller Arbeitslosen in der Stadt Fürth von Ende 2005 bis Ende 2008 um -36,78 %. Mit -56,88 % fiel der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB III allerdings wesentlich stärker aus als der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB II mit -15,91 %. Aufgrund der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise verringerte sich die Gesamtzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth bei einer Betrachtung des Zeitraums von Ende 2005 bis Ende 2009 nur noch um -28,85 %. Trotz der krisenbedingten Abschwächung fiel der Rückgang der Arbeitslosen von Ende 2005 bis Ende 2009 bei den Arbeitslosen nach dem SGB III mit -44,53 % aber nach wie vor wesentlich stärker aus als bei den Arbeitslosen nach dem SGB II mit -12,57 %. Weitere Einzelheiten zeigt Übersicht 8:

Übersicht 8: Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009 (Gesamt sowie SGB III und SGB II)

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	Veränderung 2005/2009
Arbeitslose gesamt	6973	6326	4829	4408	4961	-28,85%
Arbeitslose SGB III	3553	2501	1815	1532	1971	-44,53%
Arbeitslose SGB II	3420	3825	3014	2876	2990	-12,57%

Die folgende Übersicht 9 zeigt die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Wohnort) und die Anzahl der in der Stadt Fürth arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Arbeitsort) sowie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen von 1997 bis 2009. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 und 2006 auch auf statistische Bereinigungen von rund 2.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zurückzuführen war, die von der Bundesagentur für Arbeit vorher örtlich nicht richtig zugeordnet worden waren.

Vor dem Hintergrund der insgesamt günstigen allgemeinen Konjunktorentwicklung in den Jahren 2006 bis 2008 nahm die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort bis zum Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2005 um +2.329 Personen zu. Nach den statistischen Bereinigungen in den Jahren 2005 und 2006 erreichte im Jahr 2008 auch die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth erstmals wieder einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr – und zwar um +1.365 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.

Trotz der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise verringerte sich im Jahr 2009 sowohl die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Arbeitsplätze als auch der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig (-95 bzw. -85), während die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen um +518 Personen stieg, aber mit 5.072 Personen bei weitem nicht den Höchststand der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Jahr 2005 mit 7.387 Personen erreichte. Der im Jahr 2005 zu verzeichnende Höchststand der Arbeitslosigkeit war im Übrigen vor allem auf die mit der Einführung des SGB II verbundene Einbeziehung von über 15-jährigen Haushaltsangehörigen der in der Stadt Fürth am 31.12.2004 lebenden 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen in den Kreis der erwerbsfähigen und sofern vermittlungsfähig auch als arbeitslos zu registrierenden Personen zurückzuführen.

Übersicht 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Fürth zum 30.06. am Arbeitsort (= Arbeitsplätze) und am Wohnort (= hier Wohnende) sowie jahresdurchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen seit 1997							
Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen	Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen
1997	40238	39427	6840	2004	42115	40744	6384
1998	41766	39844	6499	2005¹	40591	40792	7387
1999	41571	40271	5883	2006²	38863	41193	6799
2000	43082	41810	4882	2007	38820	42004	5704
2001	43646	42393	4811	2008	40185	43121	4554
2002	43817	41980	5754	2009	40090	43036	5072
2003	42768	41114	6366				

1) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Eckart-Werke (Altana)
2) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Karstadt-Quelle-Versicherungen

Wie die folgende Übersicht 10 zeigt, nahm die Anzahl der **Personen mit ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit** von Mitte 2006 bis Mitte 2007 um

Erwerbstätigkeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehenden Haushalte je Jahr lediglich zwischen 12,9 % (1997) und 8,5 % (2002) aller BSHG-Haushalte in der Stadt Fürth (höchster Stand 2.458 BSHG-Haushalte 1998 und niedrigster Stand 1.946 BSHG-Haushalte 2004 - vgl. dazu im Einzelnen: Armutsbericht - Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 04.03.2005 und die Sitzung des Stadtrates am 13.04.2005 sowie Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, jeweils S.5).

6. Arbeitslosigkeit und SGB-II-Bezug in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Fürth zum 30.09. bzw. 30.06.2009

Wie für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zeigen die in der folgenden Übersicht 11 wiedergegebenen Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in den einzelnen Stadtteilen zum 30.09. bzw. 30.06.2009 erneut, dass die Menschen in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich stark von Arbeitslosigkeit und relativer Einkommensarmut betroffen waren.

Übersicht 11: Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2009

Stadtbezirk/Stadtteil	Arbeitslose am 30.09.2009 und SGB II und SGB III gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern von 15 bis 64 Jahren in %	Personen mit SGB-II-Bezug am 30.06.2009			
			Gesamt (= ALG II und Sozialgeld)	Anteil in % aller Einwohner	Unter 15-Jährige mit Sozialgeld SGB II	Anteil in % aller unter 15-Jährigen
01 - Innenstadt	893	10,2	2183	18,2	651	35,9
02 - Stadtpark/Stadtgrenze	382	8,0	755	12,0	207	23,2
03 - Südstadt/Herrnstraße	605	9,6	1219	14,4	312	29,8
04 - Südstadt/Waldstraße	451	9,2	839	12,5	207	20,9
05 - Südstadt/Jahnstraße	472	7,9	936	10,5	279	22,3
06 - Kalbsiedlung	123	5,3	211	6,6	87	12,7
07 - Dambach/Unterfürberg	76	2,5	85	1,8	20	3,1
08 - Oberfürberg	99	3,6	159	4,0	45	8,7
09 - Burgfarrnbach	163	3,2	213	2,8	61	6,5
10 - Unterfarrnbach	87	2,6	103	2,1	29	4,1
11 - Hardhöhe	349	6,8	666	8,3	177	18,5
12 - Scherbsgraben	179	9,3	317	10,8	64	8,2
13 - Schwand/Eigenes Heim	310	6,4	722	9,8	247	23,8
14 - Poppenreuth	166	4,6	229	4,2	62	9,2
15 - Ronhof/Kronach	448	5,9	842	7,7	249	18,6
16 - Sack/Bislohe	63	4,1	63	2,8	15	5,0
17 - Stadeln/Mannhof	178	3,9	282	4,2	74	8,1
18 - Vach/Flexdorf/Ritz.	73	3,1	109	3,1	35	7,3
Nicht zuordenbar	29		12			
Stadt Fürth gesamt	5146	6,5	9945	8,7	2821	18,2

Quelle: Berechnungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom August 2010 auf Grundlage von Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitslosen und den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II.

Zusammenstellung und ergänzende Bevölkerungsanteilsberechnungen: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, September 2010.

Bei einem durchschnittlichen Anteil aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der Wohnbevölkerung in der gesamten Stadt in Höhe von 8,7 % zum 30.06.2009 war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Innenstadt mit 18,2 % aller Einwohner/innen am stärksten und in Dambach/Unterfürberg mit 1,8 % aller Einwohner/innen am schwächsten ausgeprägt. Daneben fielen die Anteilswerte der von relativer Einkommensarmut betroffenen Kinder zum 30.06.2009 gemessen an allen unter 15-Jährigen sowohl in der gesamten Stadt als auch in den einzelnen Stadtteilen ebenfalls wieder ungefähr doppelt so hoch aus wie die Anteilswerte aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der jeweiligen Gesamtbevölkerung. Bei einem gesamtstädtischen Durchschnittswert von 18,2 % erreichte der Anteil Sozialgeld beziehender Kinder an allen unter 15-Jährigen mit 35,9 % in der Innenstadt zum 30.06.2009 wieder den höchsten und mit 3,1 % in Dambach/Unterfürberg wieder den niedrigsten Wert in allen 18 Stadtteilen.

Die Bandbreite der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in den einzelnen Stadtteilen bewegte sich im Jahr 2009 zwischen dem 2,1-fachen (Anteilswert aller Personen

Innenstadt) und einem Fünftel (Anteilswert aller Personen Dambach/Unterfürberg) des gesamtstädtischen Durchschnittswertes. Gleichzeitig lag der höchste Anteilswert der von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen an der Gesamtbevölkerung in der Innenstadt zehn Mal so hoch wie der niedrigste Anteilswert in Dambach/Unterfürberg.

7. Beschlüsse und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth Betroffenen

Zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut Betroffenen wurden in den Jahren 2005 bis 2009 auf kommunalpolitischer Ebene eine Reihe von Initiativen ergriffen und folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.2005 wurde der Personenkreis der Berechtigten für den 1984 eingeführten Pass für Ermäßigungen auf ALG-II-Empfänger/innen nach dem SGB II, auf Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB XII und auf sonstige Personen, deren Einkommen die Bemessungsgrenzen des SGB II nicht übersteigen, festgelegt. Im Oktober 2006 wurde der Pass für Ermäßigungen allerdings nur von 40 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und 20 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII in Anspruch genommen. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.11.2007 folgte im Rahmen der Diskussion über die Forderungen des Sozialforums eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen von drei auf sechs Monate. Rund zwei Jahre nach dem Beschluss zur verlängerten Gültigkeitsdauer wurde der Pass für Ermäßigungen im September 2009 von 232 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in 86 Haushalten und von 24 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII in 24 Haushalten in Anspruch genommen, was zwar einer verbesserten, aber gemessen an den insgesamt 6.083 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und dem SGB XII nach wie vor eher geringen Inanspruchnahme entsprach (1,8 %).
2. Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 wurden die Mietobergrenzen ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG angehoben. Je nach Haushaltsgröße betrug die Erhöhung der Mietobergrenzen zwischen +22 € und +30 € im Monat und entsprach einer Leistungsverbesserung um +5,2 % bis +11,1 % (vgl. zu weiteren Einzelheiten auch Übersicht 3, S.5).
3. Im August 2006 ergriff Oberbürgermeister Dr. Jung eine Initiative zur Bekämpfung des Lohndumpings, als er sich in Schreiben an die Fürther Bundestagsabgeordneten und den Bundesarbeitsminister für die Einführung von Mindestlöhnen einsetzte. Zur Begründung wurde von Oberbürgermeister Dr. Jung angeführt, dass sich Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes für alle Bürgerinnen und Bürger lohnen müsse und Vollzeit arbeitende Menschen ihr Leben unabhängig von staatlichen Sozialsystemen finanziell ausreichend gestalten können müssen (vgl. Stadtzeitung vom 23.08.2006, S.3). Bis Ende 2009 wurde im Rahmen einer bundesweit geführten Diskussion über Mindestlöhne die seit 1997 für das Bauhauptgewerbe geltenden Regelungen eines branchenspezifischen Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für das Dachdeckerhandwerk (2006), das Elektrohandwerk (2007), das Gebäudereinigerhandwerk (2007), das Maler- und Lackiererhandwerk (2008), für Briefdienstleistungen (2008), für Steinkohle-Bergbau-Spezialgesellschaften (2009), für Wäschereidienstleistungen im Objektgeschäft (2009) und für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (2009) eingeführt. Ein ebenfalls eingeführter branchenspezifischer Mindestlohn für das Abbruch- und Abwrackgewerbe (2006) war allerdings nur bis 31.08.2008 befristet. Außerdem wurde der branchenspezifische Mindestlohn für Briefdienstleistungen vom Bundesverwaltungsgericht im Januar 2010 für unwirksam erklärt.

4. Neben der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen wurden im Rahmen der Diskussion über die Forderungen des Sozialforums vom Stadtrat am 25.07. und 14.11.2007 nach vorangegangener Diskussion im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten folgende Maßnahmen beschlossen:
- a) Verbesserung der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
 - b) Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausstattung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII. Der kommunale Einschulungszuschuss wurde 2007 von 98, 2008 von 123 und 2009 von 64 der jeweils rund 1.000 einzuschulenden Kinder, von denen allerdings nur jeweils rund 17,5 % Sozialgeld nach dem SGB II erhielten, in Anspruch genommen.
 - c) Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der vorher bereits geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.
 - d) Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstättegebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wird, in Form eines pauschalen Zuschusses je Kind und Monat in Höhe von 20,73 € bei Einrichtungen mit 11 Monatsbeiträgen und in Höhe von 19 € bei Einrichtungen mit 12 Monatsbeiträgen. Diese Regelung kam nicht nur Kindern von SGB-II-Empfänger/innen, sondern auch Kindern von Geringverdiener/innen zugute, deren Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzen für den SGB-II-Bezug lagen. Der pauschale kommunale Zuschuss zum Mittagessen in Kindertagesstätten und in den seit 1990 von der Stadt Fürth eingerichteten Ganztagsbetreuungen an Grundschulen wurde 2008 für 1.263 Kinder und 2009 für 1.290 Kinder gewährt.
5. Mit Dienstanweisung des Sozialreferenten vom 03.09.2008 wurden die ursprünglich in Höhe von 1,16 € je Quadratmeter aus BSHG-Zeiten übernommenen, aber ab 15.02.2005 durch eine einseitige Anhebung unterschiedlichen Richtwerte für angemessene Heizkosten nach dem SGB II und dem SGB XII entsprechend der im Bericht des RpA zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, bei Leistungen nach dem SGB XII ebenfalls in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Die erhöhten und vereinheitlichten Richtwerte für angemessene Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB XII galten ab 01.10.2008 und waren auch für die Endabrechnungen der Heizkosten für das Jahr 2008 in der ersten Jahreshälfte 2009 heranzuziehen.
6. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2008 wurde in der Stadt Fürth die Beschäftigung von Hilfskräften im Rahmen des Programms Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II a.F. und § 16e SGB II n.F. bei städtischen Dienststellen eingeführt, wo in verschiedenen Bereichen 45 Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die bis Dezember 2008 auch alle besetzt waren. 2009 standen sogar 47 Stellen zur Verfügung. Bei einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden lag der monatliche Bruttolohn in Höhe von

1.377,73 € selbst bei einer sich daraus kalendarisch ergebenden monatlichen Arbeitszeit von bis zu 183 Stunden im Rahmen des vom Deutschen Gewerkschaftsbund geforderten Mindestlohns in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Nettolohn für eine alleinstehende Person in Höhe von 1.111,51 € im Monat entsprach 69,0 % des sich 2009 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.610 € im Monat und lag damit über der Obergrenze zur Definition von relativer Einkommensarmut in Höhe von 60 % des Durchschnittseinkommens.

7. Mit Beschluss der Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 25.03.2009 wurde die Hausratspauschale nach § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII, die der Abgeltung der Beschaffungskosten für Töpfe, Geschirr und Besteck gedient und für 1 Person 28 €, für 2 Personen 37 € und für 3 Personen 46 € betragen hatte, auf die Abgeltung der Beschaffungskosten für den gesamten Hausrat einschließlich aller Haushaltsgeräte außer Waschmaschinen, Herde und Kühlschränke ausgedehnt und für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte auf 150 € und für Drei- und Mehr-Personen-Haushalte auf 200 € erhöht.
8. Nach Beschlussfassung über einen Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009 und anschließenden Anfragen der Sozialamtsleitung bei den 31 ortsansässigen Apotheken erklärten sich 12 Apotheken bereit, auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen Rabatte für nicht verschreibungspflichtige Medikamente in Höhe von 10 % bzw. 20 % einzuräumen. Von der Rabattgewährung ausgenommen sind allerdings bereits reduzierte Artikel und Aktionsartikel. Die Möglichkeit der Rabattgewährung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen wurde in der Stadtzeitung vom 17.03. und in den Fürther Nachrichten vom 24.03.2010 bekannt gegeben.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2009 kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

1. Mit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 hat sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen in der Stadt Fürth, der am 31.12.2004 und damit am Ende der BSHG-Zeit noch 4,2 % betragen hatte, bis 31.12.2005 auf 9,8 % erhöht und damit innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Trotz eines Rückgangs aller Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII bis 31.12.2009 um -1,4 %, bei dem ein Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um -3,7 % zum Teil durch einen Anstieg der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII um +25,0 % kompensiert wurde, betrug der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen in der Stadt Fürth am 31.12.2009 etwas mehr als 9,6 % und lag damit ebenso wie im gesamten Zeitraum von 2005 bis 2009 mit alljährlich über 9 % mehr als doppelt so hoch wie am Ende der BSHG-Zeit 2004.
2. Mit Anteilswerten von rund 17,5 % aller unter 15-Jährigen zum 31.12. eines jeden Jahres fiel die relative Einkommensarmut bei Kindern im Zeitraum von 2005 bis 2009 sogar noch gravierender aus als bei der Gesamtbevölkerung. Hinzu kam, dass die

Anteilswerte der relativen Einkommensarmut bei Kindern im genannten Zeitraum nicht einmal ansatzweise zurückgingen, sondern im Wesentlichen stagnierten.

3. Gemessen an den gesamtstädtischen Durchschnittswerten von 8,7 % aller Einwohner/innen und 18,2 % aller unter 15-Jährigen zum 30.06.2009 war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in den einzelnen Stadtteilen erneut höchst unterschiedlich ausgeprägt und schwankte beim Leistungsbezug nach dem SGB II zwischen 2,1 % (Dambach/Unterfürberg) und 18,2 % (Innenstadt) aller Einwohner/innen und zwischen 3,1 % (Dambach/Unterfürberg) und 35,9 % (Innenstadt) aller unter 15-Jährigen. Die Daten zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in den einzelnen Stadtteilen zum 30.06.2009 lassen zusammen mit den in den Fortschreibungen der Armutsberichte für die Jahre 2006, 2007 und 2008 veröffentlichten Werten insgesamt eine relativ starre Verteilung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut auf die einzelnen Stadtteile und damit eine deutliche Struktur erkennen: In den Stadtbezirken 01, 02, 03, 04, 05 und 12 (Innenstadt, Stadtpark/Stadtgrenze, Südstadt/Herrnstraße, Südstadt/Waldstraße, Südstadt/Jahnstraße und Scherbsgraben/Billinganlage) lag der Anteil der SGB-II-Empfänger/innen an der Gesamtbevölkerung alljährlich teilweise bzw. sogar erheblich über dem gesamtstädtischen Durchschnittswert, in den Stadtbezirken 06, 07, 08, 09, 10, 14, 16, 17 und 18 (Kalbsiedlung, Dambach/Unterfürberg, Oberfürberg, Burgfarnbach, Unterfarnbach, Poppenreuth, Sack, Stadeln/Mannhof und Vach) alljährlich teilweise bzw. sogar erheblich unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert und in den Stadtbezirken 11, 13 und 15 (Hardhöhe, Schwand/Eigenes Heim und Ronhof/Kronach) bewegte er sich alljährlich um den gesamtstädtischen Durchschnittswert.
4. Während der zwischen Ende 2005 und Ende 2008 eingetretene Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth um -7,8 % noch auf einen mit einer allgemein günstigen konjunkturellen Entwicklung (Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils um +3,0 %, +2,5 % und +1,3 % gegenüber dem Vorjahr) verbundenen Rückgang der örtlichen Arbeitslosigkeit um -36,78 % zurückzuführen war, fiel der Rückgang der örtlichen Arbeitslosigkeit bei einer Betrachtung des Zeitraums 2005 bis 2009 aufgrund der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise mit -28,85 % schon deutlich geringer aus. Sowohl für den Zeitraum 2005 bis 2008 als auch für den Zeitraum 2005 bis 2009 galt allerdings, dass der Rückgang der örtlichen Arbeitslosigkeit bei den Arbeitslosen nach dem SGB III (-56,88 % bis 2008 bzw. -44,43 % bis 2009) wesentlich stärker ausgeprägt war als bei den Arbeitslosen nach dem SGB II (-15,91 % bis 2008 bzw. -12,57 % bis 2009).
5. Wie bereits in der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 erwähnt, zeigt ein Vergleich mit dem am 18.02.1998 vom Stadtrat im Rahmen des BSHG einstimmig beschlossenen Programm Hilfe zur Arbeit, dass der allgemeine Wirtschaftsaufschwung der Jahre 2006 bis 2008 stärker an den SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth vorbeiging als der allgemeine Wirtschaftsaufschwung der Jahre 1998 bis 2001 an den damaligen Sozialhilfeempfänger/innen. In den Jahren 1997 bis 2001 war das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im gesamten Bundesgebiet in einer Phase der günstigen Konjunktorentwicklung ebenfalls um jeweils +1,4 %, +2,0 %, +2,0 %, +3,2 % und +1,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleichzeitig war die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth von 6.840 Personen 1997 auf 4.811 Personen 2001 und damit um -29,7 % und die Anzahl der BSHG-Empfänger/innen von 4.678 Personen am 31.12.1997 auf 3.746 Personen am 31.12.2001 und damit aber um -19,9 % gesunken.

6. Gemessen an den erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen lag die Quote der bei Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehenden Personen in der Stadt Fürth 2006 bei 21,1 %, 2007 bei 27,2 %, 2008 bei 27,0 % und 2009 bei 23,7 % und damit alljährlich bei mehr als einem Fünftel bis zu mehr als einem Viertel aller erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen. Eine derart hohe Quote der Inanspruchnahme von ergänzenden öffentlichen Fürsorgeleistungen bei Erwerbstätigkeit gab es vor Ort zu BSHG-Zeiten nicht. Zwischen 1995 und 2004 lag der Anteil der bei Erwerbstätigkeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehenden Haushalte lediglich zwischen 8,5 % (2002) und 12,9 % (1997) aller BSHG-Haushalte in der Stadt Fürth. Für aufstockende SGB-II-Leistungen bei Erwerbstätigkeit wurden in den Jahren 2005 bis 2009 bundesweit insgesamt 50 Milliarden € aufgewendet, die in erster Linie zu Lasten der Kommunen gingen, weil nach dem SGB II zunächst die überwiegend von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und erst danach die vom Bund zu tragenden Kosten der Grundsicherung zu übernehmen sind. Zwar beteiligt sich der Bund auch an den Kosten der Unterkunft, der Erstattungsanteil wurde aber im Bundesdurchschnitt von 29,1 % in den Jahren 2005 und 2006, 31,8 % im Jahr 2007, 29,2 % im Jahr 2008 auf 26,0 % im Jahr 2009 gesenkt (vgl. Wilhelm Adamy, Kommunale Sozialausgaben: Steigende Belastungen der Kommunen durch Hartz IV. Städte und Kreise müssen für immer mehr Niedriglohnbezieher aufkommen, in: Soziale Sicherheit, Heft 8/2010, S.245-254).

Beim **Ausblick** auf die weitere Entwicklung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth ist auf zwei Punkte hinzuweisen:

1. Soweit aus den bis Redaktionsschluss vorliegenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten ersichtlich, kam es bis Ende 2010 zu einem weiteren Anstieg des Leistungsbezugs nach dem SGB II und damit der relativen Einkommensarmut um +535 Personen. Die Einzelheiten zum Leistungsbezug nach dem SGB II in der Stadt Fürth von Ende 2005 bis 31.05.2010 zeigt Übersicht 12:

Übersicht 12: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 30.05.2010

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.05. 2010
Bedarfsgemeinschaften	5.420	5.056	4.896	4.798	5.120	5.389
Leistungsbezieher/innen	10.255	10.022	9.662	9.451	9.874	10.409
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7.271	7.032	6.748	6.578	7.014	7.388
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige)	2.984	2.990	2.914	2.873	2.860	3.021
Davon Sozialgeld ab 15. Lebensjahr	74	104	108	102	105	120
Sozialgeld bis zum 14 Lebensjahr	2.910	2.886	2.808	2.771	2.775	2.901

2. In einer Entscheidung vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelsätze nach dem SGB II für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber bis 31.12.2010 zu einer Neuregelung aufgefordert. In der Entscheidung bemängelte das Bundesverfassungsgericht vor allem, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der bisherigen Regelsätze Kürzungen von Ausgabepositionen in einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstatistik ohne tragfähige Begründung vorgenommen, zu geringe Kosten für die Benutzung von Fahrrädern und öffentlichen Verkehrsmitteln veranschlagt und bei Kindern weder Kosten für Schulmaterialien jeder Art eingerechnet noch den Bedarf nach Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder hinreichend differenziert habe. Zugleich wurde vom Bundesverfassungsgericht die Bindung der

Regelsätze im SGB II an die Rentenanpassungen für verfassungswidrig erklärt, da die Rentenanpassungen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und Beitragssätze zur Rentenversicherung sowie einem demografischen Nachhaltigkeitsfaktor verknüpft seien und es dabei nicht um Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten oder Lebenshaltungskosten und damit das Existenzminimum, sondern um andere Faktoren gehe. Zur Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber als Leitsatz ein aus der Garantie der Menschenwürde (Art.1 Abs.1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs.1 GG) abgeleitetes Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum mit auf den Weg gegeben, das jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 steht der Gesetzgeber bis 31.12.2010 vor einem nicht einfachen Abwägungs- und Entscheidungsprozess, zumal die Hilfebedürftigen das Ergebnis in den kommenden Jahren nach Ausschöpfung des einfachen Rechtsweges durch Verfassungsbeschwerden wieder verfassungsrechtlich überprüfen lassen können.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 12.10.2010

I.V.

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Dr. Roth/Ref.IV-Stab/Pl

Tel.:
974-1045